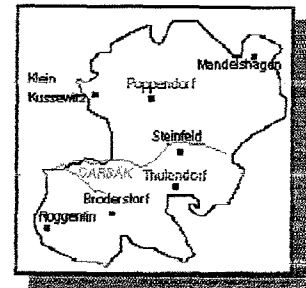


AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



Herr
Udo Cimutta
Dorfstraße 10

18184 Steinfeld

Telefon: 03 82 04/ 718-0

Fax: 03 82 04/ 718 50

E-Mail: info@amtcarbaek.de
Homepage: www.amtcarbaek.de

Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Bü-gü	Datum
			2010-01-25

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Dienstpflichtverletzung aufgrund Verlust von Dienstsiegeln gegen den Leitenden Verwaltungsbeamten, Herrn Dr. S. und den Amtsvorsteher Herrn Q. des Amtes Carbäk vom 24.02.2009

Sehr geehrter Herr Cimutta,

die untere Rechtsaufsichtsbehörde sieht eine zweigeteilte Verantwortlichkeit im vorliegenden Fall in der Disziplinarverantwortlichkeit:

LVB - Amtsvorsteher
Amtsvorsteher - Landrat

Sollte wie hier eine Befangenheit gegeben sein, geht die Disziplinarverantwortung auf den stellvertretenden Amtsvorsteher bzw. nach der Kommunalwahl und Neuwahl eines nicht involvierten Amtsvorstehers auf diesen über.

Es ist festzustellen, dass die vier Dienstsiegel nicht dem LVB sondern dem damaligen Amtsvorsteher abhanden gekommen sind. Somit kann zwischen dem Verlust der Dienstsiegel und der Verantwortlichkeit des LVB kein direkter Zusammenhang hergestellt werden.

Im Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen bei der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde kamen jedoch eine Vielzahl von Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Dienstsiegeln innerhalb des Amtes zu Tage.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen war im Amt Carbäk seit Jahren ungenügend beachtet worden.

Die damalige stellvertretende Amtsvorsteherin hat in einer akribischen Arbeit diese Umstände aufgedeckt und damit die Grundlagen gelegt, dass diese abgestellt wurden. Dafür ist ihr ein uneingeschränkter Dank auszusprechen.

1. Zustand der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Amt Carbäk – Sachverhalt

Am 27.01.2009 sind Herrn Q. vier Dienstsiegel abhanden gekommen. Dies wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2009 vom Amt mitgeteilt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde bat die stellvertretende Amtsvorsteherin, Frau Elgeti, daraufhin, noch bevor die Dienstaufsichtsbeschwerde überhaupt existierte, die Art und Weise des Umgangs und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit den Siegeln des Amtes zu prüfen.

Öffnungszeiten: Montag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Rostocker Volks-u. Raiffeisenbank
Kto.: 250 58 35 BLZ 130 900 00

**Besuche bitte
möglichst vereinbaren**

Folgende Verstöße lagen vor:

- Es existierte keine Dienstanweisung, die die genauen Richtlinien über die Führung und Aufbewahrung der Dienstsiegel regelte. Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 2). Dies wurde im Mai 2009 vorgelegt.
- Es existierte kein Siegelverzeichnis, d. h. keine Übersicht zu Siegelabdrücken, siegelführenden Personen, Ort der Aufbewahrung (Kommunale Siegelverordnung – KsiegVO § 4, Hoheitskennzeichenverordnung – HzVO M-V § 7, Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 5.2). Dies wurde im März 2009 mit der Aufarbeitung der Unterlagen erstellt.
- Es wurden mehrere unterschiedlich große Siegel mit gleicher Kennzeichnung verwendet (Amtssiegel mit der Ordnungsziffer 1 hat es gleichzeitig mindestens 3 gegeben, alle Gemeinden hatten jeweils zwei Siegel unterschiedlicher Größe aber gleicher Nummerierung). (Kommunale Siegelordnung – KsiegVO § 4, Hoheitskennzeichenverordnung – HzVO M-V § 7, Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 4). Dies wurde im April 2009 mit der Vernichtung der doppelten Siegel abgestellt.
- Die siegelführenden Personen wurden über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung und Aufbewahrung der Dienstsiegel nicht belehrt. (Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 5.3). Dadurch wurden viele Dienstsiegel nicht unter Verschluss aufbewahrt. Dies führte im laufenden Verfahren dazu, dass das Siegel der Schiedsstelle, das am 15.06.2007 von Frau M. an Herrn G. übergeben worden war und das jetzt im Mai 2009 wegen unzulässiger Zusätze in der Umschrift vernichtet werden sollte, nicht vorgelegt werden konnte, da zwischenzeitlich der Hund von Herrn G. das Siegel durch mechanische Einwirkung unbrauchbar gemacht hatte. Die Belehrungen erfolgten im März 2009, nachdem die stellvertretende Amtsvorsteherin Herrn Dr. S. im Gespräch am 18.02.2009 dazu aufgefordert hatte.
- Die Zusammenstellung der Dienstsiegel ergaben, dass der Verbleib weiterer Dienstsiegel ungeklärt war. Das waren:
 - das kleine Siegel der Gemeinde Mandelshagen seit 05.08.2004
 - das zurückgegebene kleine Dienstsiegel der Gemeinde Steinfeld weist die Unterscheidungsnummer 1 aus, es wurde nach den Unterlagen aber ein kleines Siegel ohne Nummer 1995 hergestellt und übergeben. Dessen Verbleib ist ebenfalls unklar.Beide Siegel sind am 02.09.2009 als Verlust der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Das bislang vermisste kleine Siegel der Gemeinde Roggentin, das beim Siegeltausch am 30.09.2003 wegen der Einführung des Wappens im Siegel außer Kraft gesetzt worden war und damals aber nicht zurückgegeben wurde, hat Herr B. im Mai 2009 bei Herrn Dr. S. abgegeben und wurde nach Aussage von Dr. S. von beiden Herren gemeinsam unbrauchbar gemacht. Ein Abdruck des Siegels ist auf dem Vernichtungsbeleg zu finden.

- Die Übergabe der Dienstsiegel wurde unvollständig dokumentiert. Damit ist nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt von welcher siegelführenden Person Siegelungen erfolgten (Kommunale Siegelverordnung – KsiegVO § 4, Hoheitskennzeichenverordnung – HzVO M-V § 7, Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 5.2).
- Alle alten Siegel wurden aufgehoben und waren verwendungsfähig (Runderlass des Innenministers vom 17.03.1992 zur Führung, Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln Nr. 3). Dies wurde mit der Vernichtung der ungültigen Siegel im April 2009 behoben.
- Es existieren keine Unterlagen, wann in den Vorjahren welche Dienstsiegel angefertigt wurden (Aufträge, Lieferscheine, Rechnungen).
Selbst für die neu gefertigten Siegel am 04.02.2009 konnte zwar der Faxauftrag, aber kein Lieferschein und keine Rechnung vorgelegt werden, da Herr G. die Siegel selbst abgeholt haben soll.

2. Beschwerdegegenstand bzw. Beschwerdevorwürfe

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner eine Dienstpflichtverletzung wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften im Rechtskreis Führung von Dienstsiegeln vor (Verweis auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 24.02.2009).

3. Anhörung

Der Beschwerdegegner ist lt. Schreiben vom 01.04.2009 von der Stellv. Amtsvorsteherin, Frau Elgeti, zum Sachverhalt des Verluste der Dienstsiegel angehört worden und hat dazu Stellung genommen.

4. Prüfung auf Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung

Der Vorwurf Rechtsvorschriften seien nicht eingehalten worden, ist zutreffend, stellt jedoch keinen zulässigen Beschwerdegegenstand im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde dar. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsaufsichtsbeschwerde. Der Landrat ist für diese Aufsichtsbeschwerde der Adressat.

Zweck dieser Beschwerde ist die Herstellung eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns und kann durch Beratungen, Beanstandungen, Anordnungen, Ersatzvornahmen und notfalls durch die Einsetzung eines Beauftragten seitens der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §§ 78 ff. KV M-V bewirkt werden.

Die unterlassene Anwendung und Beachtung der Regelungen des Landes M-V beim Führen von Dienstsiegeln des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden ist ein Verstoß gegen diese Vorschriften.

Ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten muss hinsichtlich der Art und Weise der Dienstausbübung vorliegen.

Das Unterlassen der Anwendung und Beachtung der Dienstsiegelangelegenheiten durch den Beschwerdegegner stellt eine Dienstpflichtverletzung aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis in Form einer Schlechterfüllung der Arbeitsleistungspflicht dar. Gemäß § 41 TVöD Absatz 1 ist die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

5. Prüfung auf Schuldhaftigkeit der Dienstpflichtverletzung

Schuldhaftes Verhalten des Beschwerdegegners liegt vor, bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln, d. h., mit Wissen und Wollen eines Schadeneintritts.

Unkenntnis des Beschwerdegegners ist hier nicht gegeben, da er im Rahmen der Fortbildung zum Verwaltungsbetriebswirt und seiner langjährigen Verwaltungspraxis Zugang zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen und damit zur Kenntnisnahme hatte.

Die unterlassene Anwendung und Beachtung der Regelungen des Landes M-V beim Führen von Dienstsiegeln hat aufgrund der Nachforschungen und der Aufarbeitung gemäß den Rechtsverordnungen augenscheinlich zu keinem Schaden geführt. Es ist keine unberechtigte bzw. missbräuchliche Nutzung von Dienstsiegeln im Verantwortungsbereich bekannt.

6. Feststellung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine sachgerechte und fachlich konforme Aufgabenerledigung durch das Amt Carbak beim Umgang mit Dienstsiegeln in den zurückliegenden Jahren nicht stattgefunden hat.

Strukturell ist für die Führung von Dienstsiegeln des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sowie die Einhaltung und Beachtung der rechtlichen Regelungen das Hauptamt, als Leiter der Beschwerdegegner, verantwortlich. Dies stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Da sich der Leitende Verwaltungsbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis befindet, findet das für Beamte geltende Disziplinarrecht keine Anwendung. Es gibt keine Regelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die dem Disziplinarrecht für Beamte vergleichbar wären.

Im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis ist § 41 TVöD der Maßstab, wonach sich jeder Beschäftigte für sein Verhalten zur Verantwortung ziehen lassen muss.

Vor dem Hintergrund der in dieser Sache bereits erfolgten Aufarbeitung und Berichtigung der Mängel ist dem Leitenden Verwaltungsbeamten durch den Amtsvorsteher als Dienstherrn auf die Schlechtleistung seiner Arbeitsleistungspflicht im Rahmen eines Personalgespräches eine Rüge ausgesprochen worden.

Das Verfahren der o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

B:
Amtsvorsteher